

Bereich: Rechnungsprüfungsamt
Aktenzeichen: 14 02 01
Datum: 06.10.2020

Beratungsfolge:					
Gremium	Datum	Ja	Nein	Enth.	Bemerkung
Rechnungsprüfungsausschuss	05.11.2020				
Kreisausschuss	11.11.2020				
Kreistag	25.11.2020				

Beratungsgegenstand (Bezeichnung):

1. Änderung der Rechnungsprüfungsordnung

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag beschließt die als Anlage 1 beigefügte 1. Änderung der Rechnungsprüfungsordnung des Landkreises Jerichower Land.
2. Die Kalkulation der in der Anlage zur 1. Änderung der Rechnungsprüfungsordnung enthaltenen Kostensätze wird zur Kenntnis genommen.

Dr. Burchhardt

Sachverhalt (Begründung):

Der Landkreis Jerichower Land hat auf der Grundlage des § 138 Abs. 1 KVG LSA ein Rechnungsprüfungsamt (RPA) eingerichtet. Zur Umsetzung bzw. in Ergänzung der gesetzlichen Vorschriften wurde seitens des Kreistages eine Rechnungsprüfungsordnung (RPO) erlassen. Zurzeit gilt die am 11. März 2015 durch den Kreistag beschlossene und am 31. März 2015 veröffentlichte RPO.

Diese regelt den Umfang und die Aufgaben des RPA ergänzend zu den Bestimmungen des KVG LSA. Sie enthält darüber hinaus Regelungen zu den Befugnissen des Rechnungsprüfungsamtes bei der Wahrnehmung der Prüfungsaufgaben sowie Regelungen zum Prüfungsablauf und zur örtlichen und überörtlichen Prüfung der Gemeinden und Zweckverbände.

Neu in § 8 Abs. 2 der RPO aufgenommen wurde eine Regelung zur Kostenerstattung für Prüfungshandlungen bei Gemeinden und Zweckverbänden. Gemäß § 138 KVG LSA obliegt die örtliche Prüfung in Kommunen, in denen ein Rechnungsprüfungsamt nicht eingerichtet ist und die sich nicht eines anderen kommunalen Rechnungsprüfungsamtes bedienen, dem RPA des Landkreises auf Kosten der Kommune. Die Kostenregelung trifft auch auf Zweckverbände sowie die Prüfung von Verwendungsnachweisen Dritter zu.

Zum Ausweis des Kostentarifes wurde die Anlage zur 1. Änderung der Rechnungsprüfungsordnung neu hinzugefügt.

Im Landkreis erfolgt die Kostenerstattung bisher auf Basis einer gesondert erlassenen Gebührensatzung. Zurzeit findet die am 11. März 2015 durch den Kreistag beschlossene und am 31. März 2015 veröffentlichte Satzung des Landkreises Jerichower Land über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes Anwendung. Die darin enthaltenen Gebührensätze sind nicht mehr kostendeckend und bedürfen einer Neukalkulation.

Zudem stellte das OVG Magdeburg mit Beschluss vom 27.05.2020 – 4 L 54/20 klar, dass für Prüfungen in öffentlichen Körperschaften gemäß § 138 Abs. 2 KVG LSA zwar eine volle Kostenerstattung vorzunehmen ist, jedoch aufgrund des fehlenden Über- und Unterordnungsverhältnisses eine Geltendmachung mittels Verwaltungsakt ausgeschlossen ist.

Aus diesem Grund bedarf das Verfahren zur Kostenberechnung auch im Landkreis Jerichower Land einer Umstellung. Anstelle des Erlasses eines Gebührenbescheides soll künftig (ab dem 01.01.2021) die Geltendmachung der Kosten für die Rechnungsprüfung mittels Kostenrechnung erfolgen.

Die vorgenommene Neuberechnung des Kostensatzes erfolgte in Anlehnung an den aktuellen KGSt-Bericht Nr. 07/2020 „Kosten eines Arbeitsplatzes“ (Stand 2020/2021) und unter Ermittlung der tatsächlichen Personalkosten des RPA für einem Kalkulationszeitraum von drei Jahren (2021-2023). Die Personalkosten wurden zunächst auf der Grundlage der tatsächlichen Vergütung bzw. Besoldung des Vorjahres sowie unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Tarifsteigerungen berechnet. Für die Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes und die IT-Kosten wurde eine, durch die KGSt vorgegebene, Sachkostenpauschale herangezogen. Für die Berechnung der Gemeinkosten wurden, wie im o.g. KGSt-Gutachtenbericht empfohlen, 20 % der Personalkosten angesetzt.

Der volle Kostensatz beträgt somit ab dem 01.01.2021 je Arbeitstag und Prüfer 440 Euro. Er staffelt sich entsprechend dem Kostentarif in der Anlage zur 1. Änderung der Rechnungsprüfungsordnung.

Anlagen:

- 1. Änderung der Rechnungsprüfungsordnung mit Anlage - Lesefassung
- Änderungen in der 1. Änderung der Rechnungsprüfungsordnung – mit Streichungen
- Kalkulation des Kostensatzes für den Zeitraum 2021 bis 2023

Nachweis der haushaltsrechtlichen Ermächtigung erforderlich: ja nein

Buchungsstelle(n)/Bezeichnung:	/
Planansatz:	
abzüglich Bedarf für das laufende Haushaltsjahr:	
= überplanmäßig <input type="checkbox"/> außerplanmäßig <input type="checkbox"/>	
= Aufwand <input type="checkbox"/> Auszahlung <input type="checkbox"/>	
Deckung durch Mehrertrag <input type="checkbox"/> Mehreinzahlung <input type="checkbox"/> bei	
Deckung durch Minderaufwand <input type="checkbox"/> Minderauszahlung <input type="checkbox"/> bei	

Prüfvermerk durch Fachbereich Finanzen:
(nur für üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen)